

# Beschlüsse des Bundesbeirats in Dautphetal

*Der Bundesbeirat hat in seiner Sitzung am 12. November 2005 in Dautphetal eine neue Geschäftsordnung des Hessischen Sängerbundes e. V. beschlossen.*

*Außerdem wurden auch neue Richtlinien über Ehrungen im Hessischen Sängerbund und Deutschen Chorverband (HSB/DCV) verabschiedet.*

*Die Geschäftsordnung sowie die Ehrungsrichtlinien finden Sie hier abgedruckt. (Internet)*

## Geschäftsordnung des Hessischen Sängerbundes e.V.

Der Beirat hat in seiner Sitzung am 12.11.2005 in Dautphetal nachstehende Geschäftsordnung für seine Organe und Ausschüsse beschlossen:

### § 1: Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung zu der Satzung des Hessischen Sängerbundes e.V. in der Fassung vom 23. 4. 2005.

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten die entsprechenden Titel und Bezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung denen der Geschäftsordnung vor.

### § 2: Öffentlichkeit

Die Hauptversammlung und der Beirat des Hessischen Sängerbundes tagen öffentlich.

Aus wichtigem Grund kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Delegierten/Vertreter dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Die Sitzungen des Vorstandes, des Musikausschusses und evtl. Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Der Hessische Chorspiegel ist das Organ des Hessischen Sängerbundes. Bei der Berichterstattung haben die Angelegenheiten des Hessischen Sängerbundes Vorrang vor Angelegenheiten der Sängerkreise und Vereine.

Für die Gestaltung des Hessischen Chorspiegel steht ein Redaktionsteam, bestehend aus dem Präsident, dem Geschäftsführer, einem Vertreter des Musikausschusses und einem freien Journalist zur Verfügung.

Ein Redakteur des Hessischen Chorspiegels kann auf Einladung zur Berichterstattung an allen Sitzungen der Organe des Hessischen Sängerbundes ohne Sitz- und Stimmrecht teilnehmen.

### § 3: Delegierte

Die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten nach § 8 der Satzung bestimmen die Sängerkreise selbst. Vertretungen durch Ersatzdelegierte sind möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Musikausschusses und des Beirates sind Delegierte kraft Amtes.

Doppelmandate sind unzulässig. Über die Zulässigkeit von Gastdelegierten und ihr Rederecht entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit; sie sind nicht stimmberechtigt.

### § 4: Versammlungsleitung

Die Hauptversammlung und die Sitzungen des Beirates werden vom Präsidenten des Hessischen Sängerbundes oder einem der Vizepräsidenten geleitet.

Nach der Eröffnung der Sitzung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der einberufenen Versammlung fest. Erheben sich Einsprüche gegen die Tagesordnung oder liegen Änderungsanträge vor, so entscheidet die Versammlung hierüber mit einfacher Stimmemeinheit. Die Vorschriften des § 10 Abs. 3 der Satzung sind besonders zu beachten.

Die Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erfolgt durch den Versammlungsleiter oder ein von ihm zu beauftragendes Präsidiumsmitglied.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Abweichungen sind zulässig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Vertreter mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmen. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gewährleisten. Geschäftsberichte haben schriftlich zu erfolgen und sind den Versammlungsteilnehmern mit der Einladung zuzustellen. In der Sitzung selbst werden die Berichte nur noch kurz kommentiert bzw. um aktuelle Entwicklungen und neuere Fakten ergänzt.

Der Versammlungsleiter gibt Wortmeldungen in der Reihenfolge der Meldung statt. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor den sonstigen Wortmeldungen zu berücksichtigen. Bei Wortmeldungen „zur unmittelbaren Erwidern“ kann der Versammlungsleiter diese außerhalb der Reihenfolge zulassen. Der Versammlungsleiter, der Berichterstatter und der Antragsteller können sich jederzeit außerhalb der Reihenfolge zu Wort melden.

Die Redezeit sollte fünf Minuten nicht über-

schreiten, jeder Delegierte kann zur Sache nur einmal sprechen.

Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so ist darüber abzustimmen. Wortmeldungen, die vorliegen, sind noch zu erledigen. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter zustimmt. Vertreter, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

### § 5: Anträge

Anträge, die auf der Hauptversammlung oder im Beirat behandelt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 10, Abs. 2 der Satzung schriftlich bei der Geschäftsstelle des HSB einzureichen.

Anträge, die sich aus deren Beratung ergeben, diese ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

Liegen mehrere Anträge zu dem gleichen Verhandlungsthema vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

### § 6: Abstimmungen

Die Abstimmung über einen Antrag erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

Geheim wird abgestimmt, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beantragt wird.

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

### § 7: Wahlen

Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der genehmigten Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung zur Versammlung bekannt gegeben worden sind. Auf § 11 Abs. 5 der Satzung wird verwiesen. Wahlen müssen in jedem Fall geheim durchgeführt werden, wenn ein Delegierter dies ausdrücklich wünscht.

Stellt sich nur ein Bewerber für die Übernahme eines Amtes, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.